

BMK - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)
st1@bmk.gv.at

Mag. Wolfgang Schubert
Sachbearbeiter/in

wolfgang.schubert@bmk.gv.at
+43 (1) 71162 65 5529
Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an oben angeführte E-Mail-Adresse zu
richten.

An
alle Landeshauptleute

lt. Erlassverteiler

Geschäftszahl: 2020-0.328.083

Wien, am 27. Mai 2020

Corona Virus; COVID-19; Ergänzender Erlass betreffend Führerscheinbereich

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Hinblick auf das bevorstehende Ende der Hemmungsfrist mit 31.5.2020 gemäß § 41b FSG wird zur Klarstellung der weiteren Vorgangsweise Folgendes mitgeteilt:

1. Erteilung der Lenkberechtigung:

Die Fristenhemmung gemäß § 41b FSG (4. COVID-19 Gesetz) endet am 31.5.2020 und wird nicht gemäß § 41b Abs. 2 verlängert. Durch den COVID-19 bedingten Stillstand von Fahrschulausbildungen und Fahrprüfungen kann es trotz bereits erfolgter Wiederaufnahme der Tätigkeit vorkommen, dass nicht alle Rückstände bis 31.5.2020 abgearbeitet werden können und die Problematik der Ungültigkeit von Nachweisen (Fahrschulausbildungen, theoretische Fahrprüfungen, ärztliche Gutachten, Mehrphasenausbildung, etc.) nach wie vor aufrecht ist. Die Ausführungen zu Punkt 1 des Toleranzerlasses vom 20.3.2020 (GZ: 2020-0.191.773) bleiben aufrecht und werden wie folgt präzisiert:

Sind für die Erteilung der Lenkberechtigung (oder Absolvierung der Mehrphasenausbildung) erforderliche Nachweise nach dem 13.3.2020 abgelaufen oder konnten Maßnahmen nicht rechtzeitig absolviert werden, so hat die Behörde nach dem 31.5.2020 auf informellem Weg eine angemessene Frist festzusetzen, bis zu deren Ablauf die fehlenden Schritte nachzuholen sind und die COVID-19 bedingt abgelaufenen Nachweise akzeptiert werden. Die Frist ist großzügig, also so zu bemessen, dass die Absolvierung der Schritte oder Maßnahmen auch unter Berücksichtigung des nach wie vor bestehenden Engpasses, möglich ist. Erst nach Verstreichen dieser Frist ist von einer Ungültigkeit dieser Nachweise auszugehen, bzw. ist im Rahmen der Mehrphasenausbildung das weitere Sanktionensystem in Gang zu setzen.

Nach wie vor ist in dieser Frage ein situationsangepasstes und flexibles Behördenvorgehen gefordert!

2. Übungs- und Ausbildungsfahrten

Hinsichtlich der Verlängerung der Bewilligungen von Übungs- und Ausbildungsfahrten aufgrund der auf COVID-19 zurückzuführenden beschränkenden Maßnahmen wurde im Toleranzerlass vom 20.3.2020 (GZ: 2020-0.191.773) Folgendes festgehalten:

„Sofern die 18-monatige Gültigkeitsdauer von Übungs- und Ausbildungsfahrtenbewilligungen nach dem 13.3.2020 enden, kann von der restlichen Gültigkeitsdauer (13.3.2020 bis Ende der Gültigkeit) nach Wiederaufnahme des öffentlichen Lebens noch Gebrauch gemacht werden.“

Das am 4.4.2020 kundgemachte 4. COVID-19 Gesetz hat im FSG folgenden § 41b eingefügt:

„§ 41b. (1) Die in diesem Bundesgesetz und in den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen geregelte Dokumente, Urkunden, Nachweise und dergleichen mit zeitlich begrenzter Gültigkeit, die nach dem 13. März 2020 enden würde und die aufgrund der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erlassenen beschränkenden Maßnahmen nicht verlängert werden kann, behalten bis längstens 31. Mai 2020 im Bundesgebiet ihre Gültigkeit. Materielle rechtliche Fristen nach diesem Bundesgesetz und den aufgrund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, die nach dem 13. März 2020 ablaufen würden und die aufgrund der zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erlassenen beschränkenden Maßnahmen nicht verlängert werden können, werden bis zum Ablauf des 31. Mai 2020 gehemmt.

(2) Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie wird ermächtigt, durch Verordnung den in Abs. 1 genannten Zeitpunkt bis längstens 31. Dezember 2020 zu verlängern, soweit dies aufgrund von Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 erforderlich ist. Es können dabei auch Ausnahmen von der Verlängerung bzw. Fristenhemmung für bestimmte Fälle vorgesehen werden, soweit dies im Hinblick auf die Verkehrssicherheit erforderlich ist.“

Auch wenn die Übungs- und Ausbildungsfahrtbewilligungen an sich nicht verlängert werden können, ist der § 41b Abs. 1 FSG aufgrund des Ziel und Zweckes der Bestimmung dennoch dahingehend auszulegen, dass auch Fristen wie die Übungs- und Ausbildungsfahrtenbewilligungen darunter zu subsumieren sind, da ja nicht explizit ausgesprochen ist, dass die Bestimmung für solche Fristen nicht gilt. Es soll niemand durch die zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 verhängten Maßnahmen Nachteile erleiden.

Somit bleiben die Bewilligungsbescheide, deren Gültigkeit nach dem 13.3.2020 abgelaufen wäre, jedenfalls bis 31.5.2020 gültig. Der zweite Satz des § 41b FSG ordnet zwar eine Hemmung der Frist bis 31.5.2020 an, dies aber nur für Fristen, die zu verlängern sind. Die Übungs- und Ausbildungsfahrtenbewilligung ist aber eine nicht verlängerbare Frist, von der für die Dauer der Gültigkeit Gebrauch gemacht werden darf. Zu Engpässen aufgrund von vorhandenen Rückständen nach Wiederezulassung der Tätigkeit kommt es in diesem Fall nicht. Daher ist es ausreichend und sachgerecht, die Gültigkeitsdauer lediglich um die Dauer der tatsächlichen Unmöglichkeit zu verlängern. Da die Durchführung von Übungs- und Ausbildungsfahrten jedenfalls am 1.5.2020 wieder zulässig war, ist von einer tatsächlichen

Unmöglichkeit von sieben Wochen auszugehen (16.3.2020 bis 30.4.2020 gemäß BGBl II Nr. 98/2020). Somit sind Übungs- und Ausbildungsfahrtenbewilligungen, die nach dem 13.3.2020 abgelaufen sind, nach ihrem Fristende für weitere sieben Wochen gültig.

Zusammenfassend ist klarzustellen, dass Übungs- und Ausbildungsfahrtenbewilligungen, die nach dem 13.3.2020 abgelaufen sind,

- a. einerseits jedenfalls bis 31.5.2020 weiterhin gültig sind und**
- b. andererseits (unabhängig vom Datum 31.5.2020) jedenfalls die Gültigkeit für sieben Wochen nach ihrem bescheidmäßigen Gültigkeitsende beibehalten.**

3. Verlängerung der Gültigkeit von Lenkberechtigungen:

Die in § 41b Abs. 1 FSG vorgesehene Verlängerung der Gültigkeit von Lenkberechtigungen, die nach dem 13.3.2020 geendet haben oder enden, ist mit 31.5.2020 begrenzt und wird nicht gemäß Abs. 2 verlängert.

Mit 27.5.2020 erfolgt jedoch die Kundmachung der Verordnung (EU) 2020/698 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Mai 2020 zur Festlegung besonderer und vorübergehender Maßnahmen im Hinblick auf den COVID-19-Ausbruch hinsichtlich der Erneuerung oder Verlängerung bestimmter Bescheinigungen, Lizenzen und Genehmigungen und der Verschiebung bestimmter regelmäßiger Kontrollen und Weiterbildungen in bestimmten Bereichen des Verkehrsrechts (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=OJ:L:2020:165:TOC>), in der als Ausnahme von Art. 7 der Führerscheinrichtlinie 2006/126 eine siebenmonatige Weitergeltung von Führerscheinen vorgesehen wird, die zwischen dem 1.2.2020 und den 31.8.2020 abgelaufen wären. Diese Verordnung gilt UNMITTELBAR in allen Mitgliedstaaten und bedarf keiner nationalen Umsetzungsmaßnahme!

4. Entziehungen der Lenkberechtigung

Punkt 3 des Toleranzerlasses vom 20.3.2020 (GZ: 2020-0.191.773) hinsichtlich der Vorgehensweise bei Entziehungen der Lenkberechtigung, des Vormerksystems sowie des Alternativen Bewährungssystems bleibt unverändert aufrecht.

An die Ämter der Landesregierungen und an das BMI ergeht das Ersuchen, die mit der Vollziehung des FSG betrauten Behörden von diesem Erlass mit dem Ersuchen um Befolgung in Kenntnis zu setzen.

Für die Bundesministerin:

Dr. Wilhelm Kast

